



Satzungsneufassung. Beschluss der MV vom 19.10.2017

Neufassung der Satzung des Vereins *medica mondiale e.V.*

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „*medica mondiale e.V.*“ Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister Köln eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) *medica mondiale* ist ein Verein von Frauen für Frauen. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Frauen und Mädchen in und aus Kriegs- und Krisengebieten, die von traumatischen Erfahrungen betroffen sind – ungeachtet ihrer politischen, ethnischen und religiösen Zugehörigkeit.

Gemeinnützige Zwecke des Vereins (§52 AO) sind insbesondere

- (a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
 - (b) die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Kriegsoffer;
 - (c) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - (d) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und Aufbauhilfe.
- (2) Der Satzungszweck a) wird verwirklicht insbesondere durch
 - Projekte für Frauen und Mädchen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitsfürsorge;
 - Aus- und Weiterbildung sowie Beratung von Gesundheitsfachkräften in adäquater Unterstützung von Frauen und Mädchen, die von sexualisierter Kriegsgewalt betroffen sind.

Der Satzungszweck b) wird verwirklicht insbesondere durch

- die Durchsetzung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen in und aus Kriegs- und Krisengebieten;

- Projekte zur beruflichen Bildung von Frauen und Mädchen und zur Verbesserung von Einkommen, Ernährung und Wohnsituation dieser Frauen;
- Unterstützung von Frauen und Mädchen beim Aufbau von Selbsthilfestrukturen und Schaffung von autonomen Frauenräumen;
- die Schulung und Qualifizierung staatlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure für die Arbeit mit Frauen und Mädchen, die von traumatischen Erfahrungen betroffen sind;
- Wissenschaft und Forschung im Hinblick auf die Entstehung und Verhinderung von Gewalt gegen Frauen in Kriegs- und Krisengebieten sowie zu adäquater Unterstützung bei der Aufarbeitung der Gewaltfolgen;
- Politische Lobbyarbeit, Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit, Medien- und Kampagnenarbeit.

Der Satzungszweck c) wird verwirklicht insbesondere durch

- die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Situation von Frauen und Mädchen in den betroffenen Gebieten sowie über die Ursachen und Hintergründe von Gewalt gegen Frauen in Kriegs- und Krisengebieten;
- multinationale Veranstaltungen, Projekte und Programme, die dem Austausch zwischen Menschen aus verschiedenen Ländern und Regionen und der Friedensförderung dienen.

Der Satzungszweck d) wird verwirklicht insbesondere durch

- Aufbau und Förderung von Entwicklungs- und Nothilfprojekten und Programmen in Krisenregionen zur medizinischen, psychosozialen und juristischen Unterstützung von im Krieg vergewaltigten und von traumatischen Erfahrungen betroffenen Frauen und Mädchen;
- Beratung und Schulung von zivilgesellschaftlichen Organisationen in Krisenregionen in der adäquaten Unterstützung von Frauen und Mädchen, die von sexualisierter Kriegsgewalt betroffen sind, sowie in Organisationsentwicklung und Frauenrechtsarbeit.

- (3) Der Verein kann alle Maßnahmen ergreifen, die der Förderung der satzungsmäßigen Zwecke dienen. Er kann insbesondere Unternehmen gründen oder sich an ihnen beteiligen und andere gemeinnützige Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, finanziell und organisatorisch unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Finanzielle Mittel aus dem Vereinsvermögen oder sonstige Zuwendungen dürfen in einen Stiftungsfonds oder eine Stiftung zur Förderung des Vereins oder von Zwecken im Sinne § 2 Abs. 1 dieser Satzung überführt oder zu deren Gründung genutzt werden, falls die Mittel nicht der zeitnahen Verwendung unterliegen oder ein anderer Grund vorliegt.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Frau werden, die innerhalb des Vereins aktiv an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitarbeiten möchte (nachfolgend: Mitfrau genannt).
- (3) Fördermitglied kann jede volljährige natürliche Person, juristische Person oder Personengesamtheit werden, die die Ziele des Vereins ideell und finanziell unterstützen möchte.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag das Präsidium. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bekanntgabe der Aufnahme an das Mitglied.
- (2) Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Präsidium steht der betroffenen Person die Beschwerde an die Mitgliederversammlung offen. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und Personengesamtheiten mit ihrer Auflösung,
 - (b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres,
 - (c) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Präsidiums und wird mit dem Zugang des Bescheids beim Mitglied wirksam. Er kann insbesondere dann erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zum beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Ein Ausschluss ist ferner zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Beitrags im Rückstand ist; eine vorherige Anhörung des Mitglieds ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
 - (d) Gegen den Ausschluss kann von dem betroffenen Mitglied die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Bis zu deren Entscheidung ruhen alle Mitgliedsrechte.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Das Präsidium kann Mitfrauen von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen ganz oder teilweise befreien.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform. Der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung werden nicht mitgerechnet. Die Frist ist gewahrt, wenn innerhalb von Deutschland bei normalem Postlauf mit dem fristgerechten Zugang der Einberufung bei dem Mitglied gerechnet werden konnte.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn
 - a) das Vereinsinteresse dies erfordert,
 - b) das Präsidium unter Angabe der Beratungsgegenstände und der Gründe dies verlangt,
 - c) mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Beratungsgegenstände und der Gründe dies verlangt.

Bei einem Verlangen nach Buchstabe b) oder c) hat der Versand der Einberufung innerhalb von zwei Wochen nach dem Verlangen zu erfolgen.

Für Form und Frist der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt Abs. 2.

Im Falle der Einberufung gemäß Buchstabe b) oder c) ist das Verlangen der Einladung beizufügen.

Kommt der Vorstand einem Einberufungsverlangen gemäß Buchstabe b) oder c) nicht fristgerecht nach, ist das Präsidium zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt und verpflichtet.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende des Präsidiums, im Falle der Verhinderung durch deren Stellvertreterin geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Versammlungsleiterin wählen.

§ 9

Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Präsidiums,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums und dessen Entlastung,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands auf Empfehlung des Präsidiums,
 - d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) auf Antrag die Entscheidung über Satzungsänderungen; dies gilt auch für eine Änderung des Zweckes des Vereins,
 - f) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds auf Antrag der betroffenen Person.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag der Versammlungsleiterin eine/n Protokollführer/in. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin, einem Mitglied des Vorstands und dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen und innerhalb von drei Monaten an die Mitglieder zu versenden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Sofern im Gesetz oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fällt die Mitgliederversammlung ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der von den Mitfrauen insgesamt abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind mehrere Positionen zu besetzen, kann die Wahl als verbundene Einzelwahl durchgeführt werden, wenn die Mitgliederversammlung dem nicht widerspricht.
- (6) Die Versammlungsleiterin bestimmt die Form der Abstimmung oder Wahl. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitfrauen ist geheim abzustimmen.
- (7) Mitfrauen haben jeweils eine Stimme.
- (8) Fördermitglieder können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden und nehmen beratend teil. Das Stimmrecht natürlicher Personen kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen und Personengesamtheiten werden durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten. Die Vollmacht verbleibt beim Verein.
- (9) Wenn und solange Mitfrauen in einem Arbeitsverhältnis zu dem Verein stehen, ruht ihr Stimmrecht.
- (10) Bei der Beschlussfassung über einen Vertrag zwischen dem Verein und einer Mitfrau hat die Betroffene kein Stimmrecht. Weitergehende gesetzliche Stimmrechtsausschlüsse bleiben unberührt.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitfrauen, mindestens drei und höchstens sieben Personen, darunter
 - a) der Vorsitzenden des Präsidiums,
 - b) der stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums und bis zu fünf Beisitzerinnen; die Anzahl der Beisitzerinnen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mitgliedschaft im Vorstand und ein Arbeitsverhältnis zum Verein sind mit der Mitgliedschaft im Präsidium unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit. Tritt ein solcher Umstand später ein, scheidet die betreffende Person aus dem Präsidium aus.

- (2) Die Präsidiumsmitglieder werden zeitversetzt für die Dauer von drei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Präsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
- (3) Scheidet eines der Präsidiumsmitglieder während seiner Amtszeit aus, so ernennen die übrigen Präsidiumsmitglieder ein Ersatzmitglied, das zunächst bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Dort erfolgt die Nachwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Die Erstattung notwendiger Auslagen muss durch eine Präsidiumsentscheidung geregelt werden.

Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder mehrere Mitglieder des Präsidiums pauschale Entschädigungen bis zu dem in § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Steuerfreibetrag (zurzeit 720 Euro im Jahr) festlegen.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Aufgaben des Präsidiums sind
 - a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) der Abschluss, die Veränderung und die Beendigung der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder,
 - c) der Beschluss der strategischen Planung, des Wirtschaftsplans, der mittelfristigen Finanzplanung und die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d) die Entscheidung, ob der Jahresabschluss des Vereins durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden soll und ggf. die Bestellung des/des Abschlussprüfers/in,
 - e) die Kontrolle des Vorstands,
 - f) der Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands,
 - g) die Zustimmung zur Bestellung von besonderen Vertretern gemäß § 30 BGB,

- h) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören,
- i) die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied,
- j) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder auf andere Weise an der Beschlussfassung mitwirken.

(4) Sitzungen des Präsidiums, in denen über Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Buchstabe a), b) und g) entschieden werden soll, sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet.

Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende, im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter/in.

Das Präsidium ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände und der Gründe verlangt.

Für Beschlüsse über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrags eines Vorstandsmitglieds kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.

Das Präsidium kann auch unter Verzicht auf alle Formen und Fristen Beschlüsse fassen, wenn sich alle Präsidiumsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären.

(5) Das Präsidium kann von den Mitgliedern des Vorstands jederzeit umfassend Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen und Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Vereins nehmen. Es hat Zutritt zu allen Geschäftsräumen. Es kann eines oder mehrere seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung der vorgenannten Rechte beauftragen.

(6) Der Verein wird gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten. Nur im Innenverhältnis für das Präsidium gilt die Regelung, dass die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende für den Verein vertretungsberechtigt sind. Ist eine der vorgenannten Personen verhindert, erfolgt die Vertretung durch die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende des Präsidiums und ein weiteres Mitglied des Präsidiums.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Frauen, darunter der Vorsitzenden; sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein einzeln vertreten. Das Präsidium ist berechtigt, die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder mit Wirkung im Innenverhältnis abweichend zu regeln.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums. Die Vorstandsmitglieder sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 - die Erstellung der strategischen Planung, des Wirtschaftsplans, der mittelfristigen Finanzplanung und des Jahresabschlusses,
 - die Einstellung/Entlassung von Personal sowie die Festsetzung der Vergütungen nach dem vereinsinternen Gehaltssystem,
 - der Abschluss von Verträgen auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes,
 - die inhaltliche Ausgestaltung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung.
- (3) Das Präsidium kann die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands regeln; solange eine solche Regelung durch das Präsidium nicht erfolgt, regelt der Vorstand die Geschäftsverteilung durch Beschluss. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand unterrichtet das Präsidium unaufgefordert fortlaufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.
- (5) Der Vorstand kann eine/n hauptamtliche/n Mitarbeiter/in mit Zustimmung des Präsidiums zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.

§ 14 Haftung des Vorstands

- (1) Der Vorstand haftet dem Verein für die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin.

§ 15 Haftplichtversicherung für Organmitglieder

Der Verein schließt für die Mitglieder des Präsidiums und für die Mitglieder des Vorstands eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung in angemessener Höhe ab, die Ansprüche Dritter und des Vereins wegen nicht vorsätzlicher oder wissentlicher Verletzung der Pflichten als Präsidiums oder Vorstandsmitglied abdeckt.

§ 16 Beirat

- (1) Der Vorstand kann zur Beratung und Unterstützung des Vereins Beiräte bilden und diese auch wieder auflösen. Zu Mitgliedern eines Beirats können Vereinsmitglieder und außenstehende Personen berufen werden, die nicht in einem entgeltlichen Anstellungsverhältnis zum Verein stehen. Beiräte sind keine Organe des Vereins. Die Geschäftsführung der Beiräte obliegt dem Vorstand.
- (2) Die Berufung und Abberufung von Beiratsmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

§ 17

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von mehr als zwei Dritteln der Mitfrauen in der Mitgliederversammlung. Ist eine erste zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von drei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung mit dem gleichen Tagesordnungspunkt einberufen werden.

Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Der Beschluss einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren/innen.

§ 18

Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit feministischer Zielsetzung zwecks Verwendung für Aufgaben, die zu den Zwecken des Vereins gehören.
- (2) Über die Empfängerin beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss darf erst ausgeführt werden, wenn die Finanzverwaltung bescheinigt hat, dass die Zuwendung an die Empfängerin für die Gemeinnützigkeit des Vereins unschädlich ist.

§ 19

Übergangsregelung für die Wahl des Präsidiums

- (1) In der Mitgliederversammlung, in der die vorstehende Satzung beschlossen wird, sind die Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Präsidiums zu wählen. Ihre Amtszeit beginnt mit der Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister.
- (2) Abweichend von der Regelung in § 10 Abs. 2 der Satzung werden bei der erstmaligen Wahl die Vorsitzende des Präsidiums für die Dauer von vier Jahren und die stellvertretende Vorsitzende des Präsidiums für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wird nur eine Beisitzerin gewählt, beträgt deren Amtszeit bei der erstmaligen Wahl zwei Jahre.

Werden mehrere Beisitzerinnen gewählt, wird bei der erstmaligen Wahl die Mehrzahl der Beisitzerinnen für 3 Jahre, die Minderheit für 2 Jahre gewählt; die Mitgliederversammlung bestimmt vor dem Wahlgang die Dauer der Wahlzeit der Beisitzerinnen.

- (3) Die Wahl der Nachfolgerinnen erfolgt jeweils für die volle Wahlperiode von drei Jahren.

§ 20 Übergangsregelung für die Wahl des Vorstands

Die in den Mitgliederversammlungen am 26.08.2015 und 28.09.2016 gewählten Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis die in der Mitgliederversammlung am 19.10.2017 beschlossene Änderung der Satzung in das Vereinsregister eingetragen wurde und das Präsidium sie abberufen und neue Vorstandsmitglieder bestellt hat.

§ 21 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der in der Mitgliederversammlung am 19.10.2017 beschlossenen Satzung zu beschließen, wenn und soweit dies zur Erlangung der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister oder zur Sicherung der Gemeinnützigkeit des Vereins erforderlich ist.

Die Änderungen sind der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.